



**Deutschland**

**Telefónica Deutschland Holding AG  
Ordentliche Hauptversammlung am 20. Mai 2020**

**Erläuterungen gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG  
zu Punkt 1 der Tagesordnung**

Zu Tagesordnungspunkt 1 ist aus nachfolgenden Gründen keine Beschlussfassung vorgesehen:

Der Aufsichtsrat hat am 17. Februar 2020 den Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Daher erfolgt nach der gesetzlichen Regelung hierzu keine Beschlussfassung auf der Hauptversammlung.

Zum Bericht des Aufsichtsrats (gemäß § 171 Abs. 2 AktG) sowie zum erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB (gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG) ist eine Beschlussfassung der Hauptversammlung gesetzlich nicht vorgesehen. Über den ebenfalls gemäß §§ 176 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 175 Abs. 2 Satz 1 AktG vorzulegenden Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands wird unter Tagesordnungspunkt 2 Beschluss gefasst.

Der Tagesordnungspunkt 1 beschränkt sich auf die Vorlage und Erläuterung der im Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.telefonica.de/hauptversammlung](http://www.telefonica.de/hauptversammlung) sind.